

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 196.

Wittwoch den 15. Juli.

1863.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1863,

die zu Reisen nach Russland erforderlichen Legitimationen betreffend.

Nach einer dem Ministerium des Innern auf diplomatischem Wege zugegangenen Mittheilung ist es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Personen, welche nach Russland zu reisen beabsichtigten, an der dortigen Grenze oder in den dortigen Häfen angehalten und zurückgewiesen werden mußten, weil ihnen die den dasigen Vorschriften entsprechenden Legitimationen abgingen.

Um nun das reisende Publicum vor den hieraus nothwendig entstehenden Unannehmlichkeiten für die Zukunft thunlichst zu bewahren, bringt Man folgende, in der gedachten Beziehung in Russland geltende Vorschriften hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der Eintritt nach Russland ist den Ausländern gestattet, sobald sie entweder Pässe, welche von den kaiserl. russischen Gesandtschaften und Consulaten ausgestellt sind, oder auch Nationalpässe und Wanderbücher, welche von den kaiserl. russischen Gesandtschaften oder Consulaten visirt sind, besitzen.

Hierbei sind auch diejenigen Nationalpässe und Wanderbücher nicht ausgenommen, auf welchen zur Zeit eines früheren Aufenthaltes in Russland angemerkt worden ist, daß auf Grund dieses Aufenthaltes ein besonderer russischer Paß ausgestellt worden sei, sobald nur diese Legitimationen noch nicht abgelaufen sind.

Zur Rückkehr eines, mit einem noch nicht abgelaufenen Pässe versehenen Ausländers nach Russland ist eine neue Visirung dieses PASSES durch die kaiserl. russischen Gesandtschaften oder Consulate nicht erforderlich.

Auch können durch die Grenzen des russischen Reiches Ausländer eingelassen werden auf Grund von Pässen, die ihnen zur Reise über die Grenze erteilt worden sind, jedoch unter der Voraussetzung, daß auf diesen Pässen sich das Visa der kaiserl. russischen Gesandtschaften oder Consulate befindet, und daß seit Ausfertigung dieser Pässe nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in alle in §. 21. des Preßgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften aufzunehmen.

Dresden, am 6. Juli 1863.

Ministerium des Innern.

Freih. v. Beust.

Berndt.

Bekanntmachung, die Gerichtsferien betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung des Königl. Ministerii der Justiz vom 10. März 1859 beginnen die Gerichtsferien alljährlich am 21. Juli und enden mit dem 31. August. Es wird solches mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß sonach während dieser Zeit sowohl bei dem Bezirksgerichte, als auch bei dessen gerichtsamtslichen Abtheilungen die Erledigung aller, ihrer Beschaffenheit nach nicht zu den dringlichen zu rechnenden Sachen in Bezug sowohl auf die Leitung des Proceßverfahrens und die Abhaltung der Termine, als auch auf die Abfassung von Entscheidungen, ruht, und daher auch mündliche Anbringen in nicht dringlichen Angelegenheiten, sie mögen streitige, oder freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen, nicht angenommen werden können.

Leipzig, am 11. Juli 1863.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes.

Dr. Lucius.

Bekanntmachung.

Da bei Trottoiranlagen die Breite und Lage jedesmal besonders bestimmt werden muß, können wir den Beginn der Arbeiten daran ohne unsre Genehmigung nicht gestatten. Daher wird das Trottoirlegen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne vorher bei der Rathsstube erteilte Erlaubniß bei einer Strafe bis zu zehn Thalern für jeden Contraventionsfall hierdurch untersagt.

Leipzig, am 7. Juli 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Eichorn.

Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen Pfandscheine Nr. 84036. 88159. 94145 R., Nr. 2527. 11218. 11219. 11220. 11233. 11235. 24926. 43223. 60220. 69703. 69704. 76074. 77939. 84622. 87505. 89927. 89978. 90204. 90215. 92965. 95640. 96327. S., so wie der Interimscheine Nr. 76881. 77008. 77039. werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, der Leihhausordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 13. Juli 1863.

Das Leihhaus zu Leipzig.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 8. Juli 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung.)

Nachdem die noch unberathenen Theile des Budgets durch Beschlußnahme vollends erledigt waren, brachte Vorsteher Dr. Joseph ein Antwortschreiben des Rathes auf die früher an denselben gerichtete Anfrage, aus welchem Grunde der als feststehend bezeichnete Parzellirungsplan der „großen Funkenburg“ nicht der Zustimmung der Stadtverordneten unterstellt worden sei, zur Kenntniß der Versammlung.

Die Versammlung ließ es nach dem Antrage des Bauausschusses hierbei bewenden.

Hierauf trug Herr Dr. Günther einige Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen vor.

Sie betrafen:

1.

die Erwerbung des zur Stammaanlage und Steigeleitung der neuen Wasserleitung erforderlichen Areal.

Der Rath macht hierüber folgende Mittheilung:

Nach Punct 4 des Abkommens mit den Herren Grissell und Docwra in London über Herstellung der Wasserleitung hat die Stadtgemeinde den Unternehmern das gesammte zur Herstellung der Wasserleitung sammt Zubehör erforderliche Areal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, und Sie haben diesem Puncte Ihre Zustimmung erteilt.

Wenn nun zu der Erwerbung des für die Hochreservoir-